

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0070/2002

28. Februar 2002

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze (KOM(2001) 80 – C5-0061/2001 – 2001/0044(COD))

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Lord Inglewood

Verfasserin der Stellungnahme (*): Marianne L.P. Thyssen, Ausschuss für
Wirtschaft und Währung

(*): Verstärktes Hughes-Verfahren

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	22
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG (*).....	23

(*) Verstärktes Hughes-Verfahren

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 13. Februar 2001 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 1 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze (KOM(2001) 80 - 2001/0044 (COD)).

In der Sitzung vom 2. April 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0061/2001).

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt benannte in seiner Sitzung vom 24. April 2001 Lord Inglewood als Berichterstatter.

In seiner Sitzung vom 14. Juni 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung als mitberatend befasster Ausschuss gemäß dem verstärkten Hughes-Verfahren an der Ausarbeitung des Berichts zu beteiligen ist.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 10. Oktober, 5. November, 22. November, 27. November, 18. Dezember, 19. Dezember 2001, 19. Februar und 26. Februar 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Ioannis Koukiadis und Bill Miller, stellvertretende Vorsitzende; Lord Inglewood, Berichterstatter; Paolo Bartolozzi, Philip Charles Bradbourn (in Vertretung von Bert Doorn), Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, Fiorella Ghilardotti, José María Gil-Robles Gil-Delgado (in Vertretung von Mónica Ridruejo), Gerhard Hager (in Vertretung von Alexandre Varaut), Malcolm Harbour, Heidi Anneli Hautala, Klaus-Heiner Lehne, Manuel Medina Ortega, Elena Ornella Paciotti (in Vertretung von Carlos Candal), Carlos Ripoll i Martínez Bedoya (in Vertretung von Rainer Wieland), Marianne L.P. Thyssen, Diana Wallis, Matti Wuori (in Vertretung von Neil MacCormick) und Stefano Zappalà.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 28. Februar 2002 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze (KOM(2001) 80 – C5-0061/2001 – 2001/0044(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 2

(2) Um zu einer Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes beizutragen, sind Publikumsgesellschaften dazu zu verpflichten, dass sie bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse ein einziges Regelwerk internationaler Rechnungslegungsgrundsätze von hoher Qualität anwenden. ***Eine solche Maßnahme gewährleistet auch ein hohes Niveau in der Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung aller EU-Publikumsgesellschaften, was wiederum eine unabdingbare Voraussetzung für den Aufbau eines integrierten Kapitalmarktes ist, der seine Rolle wirksam, reibungslos und effizient wahrnimmt.***

(2) Um zu einer Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes beizutragen, sind Publikumsgesellschaften dazu zu verpflichten, dass sie bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse ein einziges Regelwerk internationaler Rechnungslegungsgrundsätze von hoher Qualität anwenden. ***Wichtig ist ferner, dass es sich bei den Rechnungslegungsvorschriften, die von den an den Finanzmärkten beteiligten europäischen Unternehmen angewandt werden, um international anerkannte und wirklich globale Grundsätze handelt. Dies bedingt eine zunehmende Konvergenz der zur Zeit international angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -vorschriften mit dem Endziel eines einzigen Regelwerks globaler Rechnungslegungsgrundsätze.***

Begründung

Damit wird noch deutlicher gemacht, dass das IASB sowie die EU das Ziel verfolgen sollten, dass die IAS ein wirklich internationaler und global akzeptierter Rechnungslegungsstandard werden.

¹ ABl. C 154 vom 29.5.2001, S. 285

Änderungsantrag 2
Erwägung 2 a (neu)

2 a. Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen¹, die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss², die Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten³ und die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen⁴ sind auch an EU-Publikumsgesellschaften gerichtet. Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Auflagen für die Rechnungslegung können nicht den hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung aller EU-Publikumsgesellschaften gewährleisten, der die notwendige Voraussetzung für den Aufbau eines integrierten Kapitalmarktes ist, der wirksam, reibungslos und effizient funktioniert. Es ist daher erforderlich, den für Publikumsgesellschaften geltenden Rechtsrahmen zu ergänzen.

Begründung

Enthält die notwendigen Verweise auf den bestehenden Rechtsrahmen für die Rechnungslegung.

Änderungsantrag 3
Erwägung 6

¹ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11, zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/XX/EG (ABl. L ... xx/xx/2001, S. xx)

² ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/XX/EG (ABl. L ... xx/xx/2001, S. xx)

³ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/XX/EG (ABl. L ... xx/xx/2001, S. xx)

⁴ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/XX/EG (ABl. L ... xx/xx/2001, S. xx)

(6) Die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze ("International Accounting Standards"/ IAS) werden vom "International Accounting Standards Committee" (IASC) entwickelt, dessen Ziel darin besteht, ein einziges Regelwerk von international gültigen Rechnungslegungsgrundsätzen zu entwickeln. Diese Rechnungslegungsgrundsätze sollten - wo immer es möglich ist und vorausgesetzt, dass sie einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit für die Rechnungslegung in der EU gewährleisten - für alle Publikumsgesellschaften sowie für alle EU-Unternehmen, die eine Zulassung **zum Wertpapierhandel** vorbereiten, zur Pflicht werden.

(6) Die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze ("International Accounting Standards"/ IAS) werden vom "International Accounting Standards Committee" (IASC) entwickelt, dessen Ziel darin besteht, ein einziges Regelwerk von international gültigen Rechnungslegungsgrundsätzen zu entwickeln. **Im Anschluss an die Umstrukturierung des IASC war einer der ersten Beschlüsse des neuen Board am 1. April 2001 die Umbenennung des IASC in International Accounting Standards Board (IASB) und, was die künftigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze angeht, der IAS in International Financial Reporting Standards (IFRS).** Diese Rechnungslegungsgrundsätze sollten – wo immer es möglich ist und vorausgesetzt, dass sie einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit für die Rechnungslegung in der EU gewährleisten – für alle Publikumsgesellschaften sowie für alle EU-Unternehmen, die eine **Börsenzulassung ihrer Wertpapiere** vorbereiten, zur Pflicht werden.

Begründung

Steht in logischem Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2. Ergibt sich aus der Umbenennung der IAS in IFRS.

Änderungsantrag 4 Erwägung 7

(7) Die Kommission sollte mit Unterstützung eines Regelungsausschusses auf dem Gebiet der Rechnungslegung, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, gemäß dem im Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse festgelegten Verfahren befähigt werden, die internationalen Rechnungslegungs-

(7) Die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden im Sinne des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ und unter Berücksichtigung der Erklärung, die die Europäische Kommission am 5. Februar 2002 zu der Umsetzung der Rechtsvorschriften im

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S.23

grundsätze auf Gemeinschaftsebene zur Pflicht zu machen. Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.

Bereich der Finanzdienstleistungen vor dem Europäischen Parlament abgab, angenommen.

Die Annahme eines internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes, der in der Gemeinschaft Anwendung finden soll, erfordert erstens, dass er der Grundanforderung der vorgenannten Ratsrichtlinien genügt, d.h. dass seine Anwendung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage, des Erfolgs und der Veränderungen der Vermögenslage eines Unternehmens ergibt, ein Grundsatz, der auch in den weiteren Bestimmungen der genannten Ratsrichtlinien anerkannt wird, ohne eine strikte Übereinstimmung mit jeder Bestimmung dieser Richtlinien vorauszusetzen; zweitens, dass er gemäß den Schlussfolgerungen des ECOFIN-Rates vom 17. Juli 2000 dem europäischen Gemeinwohl förderlich ist und schließlich den grundlegenden Kriterien im Hinblick auf die Qualität der für Abschlüsse erforderlichen Informationen entspricht und für die Anwender von Nutzen ist.

Begründung

Der erste Absatz verweist auf den Ratsbeschluss zur Komitologie und auf die Erklärung des Präsidenten der Europäischen Kommission, Herr Prodi, vom 5. Februar 2002 vor dem Europäischen Parlament. Der zweite bezieht sich auf Artikel 3.

Änderungsantrag 5 Erwägung 8

(8) Ein Technischer Ausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung wird die Kommission bei ihrer Bewertung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze unterstützen und sachverständig beraten. ***Er wird auch dazu beitragen, die Positionen der Europäischen Union in den Diskussionsrunden des "International Accounting Standards Committee" (IASC) stärker zu koordinieren, die europäischen Positionen zu neuen internationalen Rechnungslegungsfragen zu einem frühen Zeitpunkt abzustecken sowie die aktive europäische Teilnahme an den maßgeblichen Organen des IASC sicherzustellen, um die vom IASC letztendlich gewählten Lösungsansätze mit beeinflussen und gestalten zu können.***

(8) Ein Technischer Ausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung wird die Kommission bei ihrer Bewertung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze unterstützen und sachverständig beraten.

Begründung

Berücksichtigt die im Änderungsantrag 35 enthaltenen Anliegen in einer eher von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten zu akzeptierenden Form.

Änderungsantrag 6 Erwägung 8 a (neu)

8a. Die Annahme eines internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes, der in der Gemeinschaft Anwendung finden soll, erfordert erstens, dass er der Grundanforderung der vorgenannten Ratsrichtlinien genügt, d.h. dass seine Anwendung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage, des Erfolgs und der Veränderungen der

Vermögenslage eines Unternehmens ergibt, ein Grundsatz, der auch in den weiteren Bestimmungen der genannten Ratsrichtlinien anerkannt wird, zweitens, dass er grundlegenden Kriterien hinsichtlich der Qualität genügt, die die Informationen aufweisen müssen, damit die Rechnungsabschlüsse für die Benutzer von Nutzen sind, und schließlich, dass er eine geeignete Grundlage für die Rechnungslegung europäischer Unternehmen bietet, also beispielsweise die Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet, zu vernünftigen Ergebnissen führt und sozial und wirtschaftlich vertretbar ist.

Begründung

Hängt logisch mit Artikel 3 Absatz 1 zusammen und liefert die Motivation dafür. Diese Erwägung erläutert die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor ein IAS in der EU offiziell unterstützt werden kann.

Änderungsantrag 7 Erwägung 9

(9) Der Anerkennungs-Mechanismus sollte rasch eine Stellungnahme zu vorgeschlagenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen ermöglichen und darüber hinaus ein Mittel sein, mittels dessen Informationen über internationale Rechnungslegungsgrundsätze von den betroffenen Hauptbeteiligten erörtert, reflektiert und untereinander ausgetauscht werden können. Bei letzteren handelt es sich insbesondere um die nationalen Standardsetzer auf dem Gebiet der Rechnungslegung, **die Wertpapieraufsichtsbehörden**, die mit der Rechnungslegung befassten Berufstände sowie die Nutzer und Aufsteller von Abschlüssen. Dieser Mechanismus sollte ein Instrument zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der angenommenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze in der Europäischen Union.

(9) Der Anerkennungs-Mechanismus sollte rasch eine Stellungnahme zu vorgeschlagenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen ermöglichen und darüber hinaus ein Mittel sein, mittels dessen Informationen über internationale Rechnungslegungsgrundsätze von den betroffenen Hauptbeteiligten erörtert, reflektiert und untereinander ausgetauscht werden können. Bei letzteren handelt es sich insbesondere um die nationalen Standardsetzer auf dem Gebiet der Rechnungslegung, **die Aufsichtsbehörden im Bereich Wertpapiere, Banken und Versicherungen, die Zentralbanken einschließlich EZB**, die mit der Rechnungslegung befassten Berufstände sowie die Nutzer und Aufsteller von Abschlüssen. Dieser Mechanismus sollte ein Instrument zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der angenommenen

internationalen Rechnungslegungsgrundsätze in der Europäischen Union.

Begründung

Auf Grund der möglichen Auswirkung der IAS auf das Banken- und Versicherungswesen ist es notwendig neben den Wertpapieraufsichtsbehörden, die Regulierungsbehörden für das Banken- und Versicherungswesen (einschließlich Zentralbanken und EZB) einzubeziehen.

Änderungsantrag 8
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Um den Meinungs austausch zu erleichtern und es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre Standpunkte zu koordinieren, unterrichtet die Kommission regelmäßig den Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung über laufende Projekte, Diskussionspapiere, Exposé und Ausarbeitungen der IASB und die sich daraus ergebende technische Arbeit des Technischen Ausschusses auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Es ist ferner wichtig, dass der Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung bereits frühzeitig informiert ist, wenn die Europäische Kommission nicht die Absicht hat, die Annahme eines internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes vorzuschlagen.

Begründung

Macht besser deutlich, dass die Europäische Kommission im IASB angemessen vertreten sein muss.

Änderungsantrag 9
Erwägung 10 b (neu)

(10b) Bei ihren Überlegungen zu und bei der Erarbeitung von Standpunkten zu Dokumenten und Papieren des IASB im Prozess der Entwicklung internationaler

Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS und ISC) berücksichtigt die Kommission, dass es wichtig ist, Wettbewerbsnachteile für auf dem globalen Markt tätige Europäische Unternehmen zu vermeiden; sie berücksichtigt ferner weitestgehend die von den Delegationen in den Regelungsausschüssen für Rechnungswesen dargelegten Ansichten. Die Kommission muss in den maßgeblichen Organen des IASB vertreten sein.

Begründung

Siehe Kompromissänderungsantrag 7.

Änderungsantrag 10
Erwägung 11

(11) Im Hinblick auf die Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) von Unternehmen ist es in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlich, den Mitgliedstaaten eine Wahlmöglichkeit zu lassen. Sie können Publikumsgesellschaften **und Unternehmen, die eine Börsenzulassung vorbereiten**, gestatten oder vorschreiben, dass diese Unternehmen ihre Einzelabschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen, die gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren angenommen wurden. Die Mitgliedstaaten können auch darüber entscheiden, ob sie diese Möglichkeit oder diese Anforderung auf die Erstellung von konsolidierten Abschlüssen und/oder von Jahresabschlüssen **nichtbörsennotierter** Unternehmen ausweiten wollen.

(11) Im Hinblick auf die Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) von Unternehmen ist es in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlich, den Mitgliedstaaten eine Wahlmöglichkeit zu lassen. Sie können Publikumsgesellschaften gestatten oder vorschreiben, dass diese Unternehmen ihre Einzelabschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen, die gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren angenommen wurden. Die Mitgliedstaaten können auch darüber entscheiden, ob sie diese Möglichkeit oder diese Anforderung auf die Erstellung von konsolidierten Abschlüssen und/oder von Jahresabschlüssen **anderer** Unternehmen ausweiten wollen.

Begründung

Gibt Änderungsantrag 41 mit verbesserter Formulierung wieder.

Änderungsantrag 11

Erwägung 11 b (neu)

(11b) Ein angemessenes und strenges Durchsetzungssystem ist der maßgebliche Faktor für die Stärkung des Vertrauens der Investoren in die Finanzmärkte. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 10 EGV aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze zu gewährleisten. Die Kommission sollte, vor allem durch den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, Verbindung mit den Mitgliedstaaten aufnehmen, um ein gemeinsames Konzept zu entwickeln.

Begründung

Gibt Änderungsantrag 42 mit verbesserter Formulierung wieder.

Änderungsantrag 12
Erwägung 11 c (neu)

(11c) Ferner ist es wichtig, den Mitgliedstaaten zu genehmigen, für die Unternehmen, die sowohl in der EU als auch auf einem geregelten Drittstaatmarkt gehandelt werden und die für diesen Zweck primär andere international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ihren konsolidierten Abschlüssen zugrundegelegt haben, sowie für Unternehmen, die ausschließlich börsennotierte Wertpapiere haben, die Anwendung bestimmter Bestimmungen bis 2007 hinauszuschieben. Es ist jedoch wichtig, dass bis spätestens 2007 die IAS als alleinige globale internationale Rechnungslegungsgrundsätze für alle börsennotierten EU-Unternehmen auf einem regulierten EU-Markt gelten.

Begründung

Siehe Kompromissänderungsantrag 4.

Änderungsantrag 13
Erwägung 12

(12) Um den Mitgliedstaaten und den Unternehmen die Vornahme der erforderlichen Anpassungen für die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Anwendung bestimmter Vorschriften erst ab dem Jahre 2005 vorzusehen

(12) Um den Mitgliedstaaten und den Unternehmen die Vornahme der erforderlichen Anpassungen für die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Anwendung bestimmter Vorschriften erst ab dem Jahre 2005 vorzusehen. ***Für die erstmalige Anwendung der IAS durch Unternehmen infolge des Inkrafttretens dieser Verordnung müssen angemessene Regelungen erlassen werden. Diese Bestimmungen müssen auf internationaler Ebene entwickelt werden, um eine internationale Anerkennung der angenommenen Lösungen zu gewährleisten.***

Begründung

Es ist wichtig, die derzeitige Arbeit des ISAB bei der Entwicklung eines Rechnungslegungsgrundsatzes für die erstmalige Anwendung der IAS zu erwähnen, die die Annahme der IAS durch EU-Unternehmen erleichtern soll.

Änderungsantrag 14
Artikel 1

Diese Verordnung **legt die Vorschriften für** die Annahme und die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze in der Gemeinschaft **fest, um damit die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und das reibungslose und effiziente Funktionieren des EU-Kapitalmarktes zu gewährleisten.**

Ziel dieser Verordnung **ist** die Annahme und die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze in der Gemeinschaft **im Hinblick auf die Harmonisierung der von den in Artikel 4 genannten Unternehmen vorgelegten Finanzinformationen, um einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse und damit ein** effizientes Funktionieren des EU-Kapitalmarktes **sowie des Binnenmarktes** zu gewährleisten.

Begründung

Bessere Formulierung; sorgt für mehr Kohärenz mit dem übrigen Text durch klare Festlegung der Ziele der Verordnung.

Änderungsantrag 15
Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnen "internationale Rechnungslegungsgrundsätze" die "International Accounting Standards" (IAS) und damit im Zusammenhang stehende Auslegungen ("SIC Interpretations"), die vom "International Accounting Standards Committee" (IASC) herausgegeben werden **und im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Dazu zählen auch spätere Änderungen dieser Rechnungslegungsgrundsätze und der damit im Zusammenhang stehenden Auslegungen, künftige Rechnungslegungsgrundsätze und vom IASC vorzulegende entsprechende Auslegungen sowie gleichwertige Rechnungslegungsgrundsätze, bei denen es sich um Normen handelt, die einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung gewährleisten und den IAS so weit wie möglich entsprechen.**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnen "internationale Rechnungslegungsgrundsätze" die "International Accounting Standards" (IAS), **die International Financial Reporting Standards (IFRS)** und damit im Zusammenhang stehende Auslegungen („SIC Interpretations“), **spätere Änderungen dieser Rechnungslegungsgrundsätze und damit im Zusammenhang stehende Auslegungen sowie künftige Rechnungslegungsgrundsätze und entsprechende Auslegungen**, die vom „International Accounting Standards Board“ (IASB) herausgegeben **oder angenommen** werden.

Begründung

1. Der Verweis auf einen Anhang hätte häufige Aktualisierungen erforderlich gemacht. Damit wäre nicht die notwendige Flexibilität gegeben, um den vielen Änderungen, die sich bei den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen ergeben, Rechnung tragen zu können.

2. Die Streichung des Verweises auf „gleichwertige Rechnungslegungsgrundsätze“ dient der Klärung und angemessenen Beschränkung des Rahmens des Komitologieverfahrens.

Änderungsantrag 16 Artikel 3 Titel

***Befugnisse der Kommission und
Veröffentlichung***

***Annahme und Anwendung der
internationalen Rechnungslegungs-
grundsätze***

Begründung

Der neue Titel gibt den Inhalt des Artikels besser wieder.

Änderungsantrag 17 Artikel 3 Absatz 1

1. Die Kommission wird gemäß des in Artikel 6 festgelegten Verfahrens die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmen und annehmen, die im Sinne von Artikel 4 dieser Verordnung zur Pflicht gemacht werden sollen, um einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der (Jahres-)Abschlüsse zu gewährleisten.

1. Gemäß dem Regelungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 2 entscheidet die Kommission über die Anwendbarkeit der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze innerhalb der Gemeinschaft.

2. Die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze können nur angenommen werden, wenn sie
- nicht gegen den Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates sowie in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates verankerten Grundsatz verstoßen und dem europäischen Gemeinwohl förderlich sind und
- die Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, Zuverlässigkeit und Vergleich-

**barkeit erfüllen, die für die
Finanzinformationen erforderlich sind,
die dazu benötigt werden, wirtschaftliche
Entscheidungen zu treffen und die
Unternehmensführung zu beurteilen,**

Begründung

Stellt klarere und besser definierte Kriterien auf, die dreierlei zur Bedingung machen: 1) Übereinstimmung mit dem Grundprinzip, auf dem die Rechnungslegungsrichtlinien beruhen, 2) hohe Qualität der Finanzinformationen für ökonomische Entscheidungen und 3) dass die Vorschriften dem Gemeinwohl der EU förderlich sein müssen.

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Absatz 2

2. Spätestens bis zum 31. Dezember 2002 wird die Kommission auf der Grundlage des in Artikel 6 festgelegten Verfahrens über die Anwendbarkeit der **im Anhang zu** dieser Verordnung **aufgelisteten** internationalen Rechnungslegungsgrundsätze in der Gemeinschaft befinden.

2. Spätestens bis zum 31. Dezember 2002 wird die Kommission auf der Grundlage des in Artikel 6 festgelegten Verfahrens über die Anwendbarkeit der **bei Inkrafttreten** dieser Verordnung **bestehenden** internationalen Rechnungslegungsgrundsätze in der Gemeinschaft befinden.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 2

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Absatz 3

3. Die Beschlüsse der Kommission betreffend die Annahme internationaler Rechnungslegungsgrundsätze werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

3. Angenommene internationale Rechnungslegungsgrundsätze werden **im Volltext in allen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft als Kommissionsverordnung** im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die IAS in vollem Wortlaut in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht werden, um zu gewährleisten, dass alle Bürger und Unternehmen der Union Zugang dazu haben.

Änderungsantrag 20
Artikel 4

Artikel 4 - Konsolidierte Abschlüsse von Publikumsgesellschaften **und Unternehmen, die eine Börsenzulassung vorbereiten**

Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaates fallen **und** deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen zugelassen sind **oder deren Wertpapiere dem Publikum im Hinblick auf ihre Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gemäß den Bedingungen angeboten werden, die in der Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, festgelegt sind, sollen** ihre konsolidierten Abschlüsse für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnt, gemäß den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen **aufstellen, die nach dem in dieser Verordnung**

Artikel 4 - Konsolidierte Abschlüsse von Publikumsgesellschaften

Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaates fallen, **stellen** ihre konsolidierten Abschlüsse für das Geschäftsjahr, **das** am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnt, gemäß den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen **auf, die nach dem in Artikel 6 Absatz 2** festgelegten Verfahren angenommen werden, **wenn deren Wertpapiere am Bilanzstichtag** zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen zugelassen sind.

festgelegten Verfahren angenommen werden.

Begründung

Die Tatsache, dass Unternehmen, die Prospekte vorbereiten auch unter den Geltungsbereich im verfügbaren Teil der Verordnung (Artikel 4) fallen, könnte zu unangemessenen Anforderungen an die Gewinn- und Verlustbuchung-Bilanz für kleine Unternehmen und Organisationen wie Sportklubs (Tennis- oder Golfklubs) führen, was zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge führen würde. Die Mitgliedstaaten können die gemäß Artikel 5 gebotene Möglichkeit nutzen, um diese verbindliche Anforderung in einer besser angepassten Weise auszuweiten und somit zu vermeiden, dass alle "über einen Kamm geschoren werden".

Änderungsantrag 21 Artikel 6

1. Bei der Annahme der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren wird die Kommission durch einen Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung unterstützt (nachfolgend: "der *Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung*"), der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Kommissionsvertreter innehat. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

2. Der Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung nimmt innerhalb eines Monats nach Vorlage des Kommissionsvorschlags zu diesem Stellung.

Die Kommission wird durch einen Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung (nachfolgend: „der *Ausschuss*“) unterstützt .

2. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so sind die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 8 dieses Beschlusses anzuwenden.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

3. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf zwei Monate festgesetzt.

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung

1. Verbessert die Formulierung und macht den Text klarer bei gleichzeitiger Ausrichtung nach Beschluss 1999/468/EG vom 28. Juni 1999.

2. In Anbetracht der Kompliziertheit der Materie sollte der Zeitraum besser von 2 auf 3 Monate verlängert werden.

**Änderungsantrag 22
Artikel 6a (neu)**

Artikel 6a - Rechenschaftslegung und Koordination

1. Die Kommission unterhält regelmäßige Kontakte zu dem Ausschuss, um ihn über den Stand laufender IASB-Projekte von der IASB veröffentlichte Dokumente im Zusammenhang damit zu unterrichten, um Standpunkte zu koordinieren und Erörterungen über die Annahme von Rechnungslegungsgrundsätzen, die sich aus diesen Projekten und Dokumenten ergeben können, zu erleichtern.

2. Die Kommission setzt den Ausschuss rechtzeitig und ordnungsgemäß davon in Kenntnis, wenn sie beabsichtigt, die Annahme eines Rechnungslegungsgrundsatzes nicht vorzuschlagen.

Begründung

Berücksichtigt die Anliegen der Änderungsanträge 27, 29, 30 und 31.

Änderungsantrag 23
Artikel 8a (neu)

Artikel 8a - Übergangsvorschriften

Abweichend von Artikel 4 können Mitgliedstaaten regeln, dass die Bestimmungen des Artikel 4 jedes Finanzjahr, das am oder nach Januar 2007 beginnt, nur für die Unternehmen gelten,

a) deren Wertpapiere nur zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates zugelassen sind; oder

b) deren Wertpapiere zum Handel in einem Drittstaat zugelassen sind und die seit einem Finanzjahr, das vor r der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt begonnen hat, für diesen Zweck international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze angewandt haben.

Begründung

Berücksichtigt die Anliegen der Änderungsanträge 23 und 24.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze (KOM(2001)80 – C5-0061/2001 – 2001/0044(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001)80)¹,
 - gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0061/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0070/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 145 vom 29.5.2001, S. 285

22. November 2001

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze
(KOM(2001) 80 – C5-0061/2001 – 2001/0044(COD))

Verfasserin der Stellungnahme*: Marianne L.P. Thyssen

(*) Verstärktes Hughes-Verfahren

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 24. April 2001 benannte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung Marianne L.P. Thyssen als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 10. Juli, 27. August und 6. November 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: William Abitbol, amtierender Vorsitzender; Philippe A.R. Herzog, stellvertretender Vorsitzender; Marianne L.P. Thyssen, Verfasserin der Stellungnahme; Generoso Andria, Pedro Aparicio Sánchez (in Vertretung von Christa Randzio-Plath gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Luis Berenguer Fuster, Hans Blokland, Richard Corbett (in Vertretung von Richard A. Balfe), Harald Ettl (in Vertretung von Hans Udo Bullmann), Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Marie-Hélène Gillig (in Vertretung von Bernhard Rapkay), Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Christopher Huhne, Pierre Jonckheer, Othmar Karas, Giorgos Katiforis, Astrid Lulling, Jules Maaten (in Vertretung von Karin Riis-Jørgensen), Thomas Mann (in Vertretung von Christoph Werner Konrad), Ioannis Marinos, Miquel Mayol i Raynal, Bill Miller (in Vertretung von Peter William Skinner), Fernando Pérez Royo, John Purvis (in Vertretung von Jonathan Evans), Alexander Radwan, Olle Schmidt, Charles Tannock, Jaime Valdivielso de Cué (in Vertretung von José Manuel García-Margallo y Marfil), Theresa Villiers und Karl von Wogau.

KURZE BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag ist Bestandteil des *Aktionsplans für Finanzdienstleistungen* und beinhaltet die Verpflichtung für bestimmte EU-Unternehmen, ab 2005 ihren konsolidierten Jahresabschluss gemäß internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen. Den Mitgliedstaaten wird freigestellt, den Geltungsbereich der Verordnung auszuweiten.

Die Europäische Kommission wählt mit Recht das Instrument der Verordnung. Sie beugt so der Wiederholung der Probleme vor, die sich bei der Umsetzung der Richtlinien ergaben: zu viele nationale Varianten, Verzögerungen und Auslegungen.

Die verbindliche Anwendung der internationalen Grundsätze für bestimmte Unternehmen gilt ab 2005. Dies ist angesichts der großen Kursänderungen und des daraus erwachsenden Weiterbildungsbedarfs der frühestmögliche Termin. Die Qualität des Wissens über die IAS wird auf jeden Fall ausschlaggebend für die Qualität ihrer Anwendung sein. Die Weiterbildung muss gefördert und erleichtert werden, und zwar einerseits durch die Bereitstellung der Vorschriften in sämtlichen Amtssprachen der EU und andererseits durch eine Prüfung der Frage, wie dieser erhebliche Weiterbildungsaufwand sowohl seitens der betroffenen Berufsgruppen als auch seitens der nationalen Stellen, die Regeln erlassen, finanziell unterstützt werden kann.

Im Übrigen handelt es sich bei den internationalen Grundsätzen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, um „Schriftstücke von allgemeiner Geltung“, die gemäß der Ratsverordnung Nr. 1 von 1958 in sämtlichen Amtssprachen der EU erstellt werden müssen. Deshalb muss die Kommission für eine authentische Sprachfassung jedes angenommenen Grundsatzes in all diesen Sprachen sowie für ihre offizielle Veröffentlichung sorgen.

In Artikel 2 wird die Definition der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze vorgenommen. Darunter fallen sowohl die IAS-Normen und –Auslegungen als auch „gleichwertige Rechnungslegungsgrundsätze“. Im Lichte der vorstehend aufgeführten Zielsetzungen ist es angezeigt, dass nur dann ein „gleichwertiger Grundsatz“ anerkannt werden kann, wenn auf internationaler Ebene noch kein entsprechender Grundsatz verabschiedet worden ist.

Weil sich die Kommission mit dem Anerkennungsmechanismus einen weiten Auslegungsspielraum zuzmisst, ist es erforderlich, hier vorab Transparenz zu schaffen und im Nachhinein dem EP Verantwortung zu übertragen.

Die IAS werden von einem privatrechtlichen Gremium festgelegt. Daraus ergibt sich der in Artikel 6 beschriebene Anerkennungsmechanismus (Komitologie, Verfahren des Regelungsausschusses).

Ungeachtet der wichtigen technischen und demokratischen Funktion, die in der Begründung und in den Erwägungen im Zusammenhang mit der Anerkennung der „Sachverständigenebene“ bzw. dem „Technischen Ausschuss“ beigemessen wird, enthalten die Artikel der Verordnung dazu keine Angaben. Es ist wünschenswert, die Rolle und die Aufgaben einer repräsentativen Zusammensetzung dieses Teils des als zweigliedrig angekündigten Anerkennungsmechanismus explizit in die Verordnung aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Ausschuss auf transparente Weise arbeitet, sodass jeder, der in die Aktivitäten einbezogen werden will, rechtzeitig angehört werden kann.

Auch wenn zu akzeptieren ist, dass die technische Ausarbeitung der Grundsätze durch diejenigen erfolgt, die direkt mit den Grundsätzen zu tun haben, verbleibt die Befugnis für den allgemeinen rechtlichen Rahmen der Rechnungslegung dennoch beim Rat und beim Parlament. Deshalb ist es notwendig, dass im Zuge des Anerkennungsmechanismus systematisch geprüft wird, ob sich ein anzuerkennender Grundsatz (IAS oder sonstige) in den allgemeinen Rahmen der Richtlinien über den Jahresabschluss einfügt. Die einschlägigen Richtlinien müssen nach dem regulären Verfahren für den Erlass von Rechtsvorschriften angepasst werden.

Überdies muss die Kommission alle denkbaren Anstrengungen unternehmen, damit die IAS oder andere für gleichwertig befundene Grundsätze auch in den Vereinigten Staaten anerkannt werden.

Die Europäische Kommission muss für einen weitestmöglichen Einfluss der EU auf die Festlegung von IAS sorgen. Sie muss sich weiterhin um eine Mitgliedschaft im IASB bemühen oder sich ansonsten dafür engagieren, dass ein aktives Auftreten des „Technischen Ausschusses“ möglich ist und Früchte trägt.

Dieser Vorschlag gilt in erster Linie für große börsennotierte Unternehmen, die Kapital auf den internationalen Märkten aufnehmen wollen. Doch jeder erwartet einen Ausstrahlungseffekt auf die KMU. Da auch die KMU auf ein angemessenes Konzept für ihre Rechnungslegung und Berichterstattung angewiesen sind, fordert der Verfasser die Kommission auf, auf der Grundlage der „IAS-Revolution“ eine entsprechende KMU-Debatte in Gang zu bringen. Hierbei müssen die Konsequenzen der divergierenden Optionen beachtet werden, für die sich die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 5 entscheiden können, sowie eine etwaige Koordinierung dieser Optionen. Bei fehlender Harmonisierung der Steuergesetzgebung ist es ebenfalls wichtig, über das in mehreren Mitgliedstaaten auszuarbeitende neue Verhältnis zwischen den Vorschriften über den Jahresabschluss einerseits und Gesellschafts- und Steuerrecht andererseits zu beraten.

Der Übergang zu internationalen Grundsätzen bedingt die Notwendigkeit einer Anpassung bestimmter EU-Richtlinien und nationaler Gesetzesvorschriften betreffend die Buchhaltung. Die Verfasserin ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, unverzüglich in diesem Sinne tätig zu werden und hierbei die Belange der KMU angemessen zu berücksichtigen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Von der Kommission vorgeschlagener Text¹

Änderungsanträge des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 7a (neu)

Ein internationaler Rechnungslegungsgrundsatz, der in der Gemeinschaft anerkannt und verbindlich vorgeschrieben wird, muss sich in den allgemeinen Rahmen der Richtlinien über den Jahresabschluss einfügen. Dies setzt voraus, dass er insbesondere im Einklang mit den grundlegenden Auflagen der allgemeinen und sektoralen Richtlinien über den Jahresabschluss (78/660/EG, 83/349/EG, 86/635/EG, 91/674/EG) steht, sodass er den Anforderungen im Hinblick auf die ehrliche und getreue Darstellung der finanziellen Position, der Leistungskraft und der Änderungen in der finanziellen Position des Unternehmens genügt. Außerdem muss er an die europäische Wirklichkeit angepasst sein, sodass er eine effektiv brauchbare Grundlage für die Rechnungslegung europäischer Unternehmen bietet.

Begründung

Auch wenn zu akzeptieren ist, dass die technische Ausarbeitung der Grundsätze durch diejenigen erfolgt, die direkt mit den Grundsätzen zu tun haben, verbleibt die Befugnis für den allgemeinen rechtlichen Rahmen der Rechnungslegung dennoch beim Rat und beim Parlament. Deshalb ist es notwendig, dass im Zuge des Anerkennungsmechanismus systematisch geprüft wird, ob sich ein anzuerkennender Grundsatz (IAS oder sonstige) in den allgemeinen Rahmen der Richtlinien über den Jahresabschluss einfügt. Die einschlägigen Richtlinien müssen nach dem regulären Verfahren für den Erlass von Rechtsvorschriften angepasst werden.

Änderungsantrag 2

¹ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 285-299

Erwägung 10a (neu)

Die Europäische Kommission muss dafür sorgen, dass die Europäische Union auf angemessene Weise in den Beschlussfassungsorganen des IASB vertreten ist. Außerdem muss sie die Mitgliedstaaten regelmäßig über das Arbeitsprogramm und die Aktivitäten des IASB und die daran anschließende Arbeit im „Technischen Ausschuss für Rechnungslegung“ unterrichten.

Begründung

Die Kommission muss für einen größtmöglichen Einfluss der EU auf die Festlegung von IAS sorgen.

Änderungsantrag 3 Artikel 3 Absatz 1a (neu)

Diese Grundsätze müssen im Einklang mit dem in Artikel 16 Absatz 3 der siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Jahresabschluss festgelegten Grundsatz stehen und eine brauchbare Grundlage für die Rechnungslegung in der Gemeinschaft bieten.

Begründung

Auch wenn zu akzeptieren ist, dass die technische Ausarbeitung der Grundsätze durch diejenigen erfolgt, die direkt mit den Grundsätzen zu tun haben, verbleibt die Befugnis für den allgemeinen rechtlichen Rahmen der Rechnungslegung dennoch beim Rat und beim Parlament. Deshalb ist es notwendig, dass im Zuge des Anerkennungsmechanismus systematisch geprüft wird, ob sich ein anzuerkennender Grundsatz (IAS oder sonstige) in den allgemeinen Rahmen der Richtlinien über den Jahresabschluss einfügt. Die einschlägigen Richtlinien müssen nach dem regulären Verfahren für den Erlass von Rechtsvorschriften angepasst werden.

Änderungsantrag 4
Artikel 3 Absatz 3

3. Die Beschlüsse der Kommission betreffend die Annahme internationaler Rechnungslegungsgrundsätze werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

3. Bei den gemäß diesem Artikel genehmigten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen handelt es sich um Maßnahmen von allgemeiner Geltung; sie werden deshalb vollständig in allen Amtssprachen der Gemeinschaft verfasst und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Begründung

Der Änderungsantrag erklärt sich selbst. In ihm wird unterstrichen, dass die in der Verordnung Nr. 1 des Rates von 1958 verfügte Sprachenregelung eingehalten werden muss. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden, und zwar umso mehr deshalb, weil es ursprünglich nicht in der Absicht der Kommission lag, für Übersetzungen in sämtliche EU-Amtssprachen zu sorgen und die anerkannten Grundsätze in sämtlichen EU-Amtssprachen zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 5
Artikel 6a (neu)
Technischer Ausschuss

Ein „Technischer Ausschuss für Rechnungslegung“, dem Vertreter der verschiedenen beteiligten Parteien angehören, leistet der Kommission unverbindliche Unterstützung und Beratung. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass sie im Ausschuss als Beobachter vertreten ist.

Begründung

Ungeachtet der wichtigen technischen und demokratischen Funktion, die in der Begründung und in den Erwägungen der „Sachverständigenebene“ bzw. dem „Technischen Ausschuss“ beigemessen wird, enthalten die Artikel der Verordnung dazu keine Angaben. Es ist wünschenswert, die Rolle und die Aufgaben einer repräsentativen Zusammensetzung dieses Teils des als zweigliedrig angekündigten Anerkennungsmechanismus explizit in die Verordnung aufzunehmen.

Änderungsantrag 6
Artikel 6b (neu)
Aufsicht

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Unternehmen, die dazu verpflichtet sind, ihre Rechnungslegung effektiv entsprechend den anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen vornehmen.

Begründung

Die Verordnung darf sich nicht darauf beschränken, bestimmten Unternehmen bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen. Sie muss außerdem die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, die organisatorische Vorsorge für die erforderliche Aufsicht zu treffen.